

# Statuten\* des IFAK Verein

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Name Unter dem IFAK Verein, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz Der Verein hat seinen Sitz in Biel/Bienne.

Zweck **Art. 2**

Der IFAK Verein nimmt die wirtschaftlichen Interessen der Apothekerschaft der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein wahr. Zudem fördert er den koordinierten Einsatz der Digitalisierung und der Informatik in den Apotheken.

Der Verein kann im Übrigen alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Entwicklung des Vereines und die Erreichung des Vereinszweckes zu fördern, die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Mitglieder

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

Mitglieder des IFAK Verein können sein:

Natürliche Personen, die Apotheker oder Apothekerin mit einem schweizerischen oder einem anerkannten ausländischen Diplom und Mitglied von pharmaSuisse sind (Stimmrecht vgl. Art. 14 Abs. 1).

Zugewandte Mitglieder

Zugewandte Mitglieder des IFAK Verein können sein:

- Apotheken
- Apothekervereine
- Apothekerorganisationen
- Apothekenlieferanten
- Anbieter von Hard- und Software für Apotheken
- Firmen mit weiteren Hilfsmitteln für eine rationelle Apothekenführung

Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme auf Gesuch hin. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Einer abgelehnten Person

steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu, wie einem ausgeschlossenen Mitglied (Art. 5 Abs. 2).

**Pflichten und Rechte** Die Mitgliedschaftspflichten und- rechte ergeben sich aus Gesetz und Statuten.

#### **Art. 4**

**Erlöschen** Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft.

**Austritt** Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

#### **Art. 5**

**Ausschluss** Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die Interessen des Vereins handelt oder sonst aus wichtigen Gründen. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

#### **Art. 6**

**Haftung** Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Anspruch auf das Vereinsvermögen** Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 26.

### **III. Mittel**

#### **Art. 7**

**Jahresbeitrag** Jedes Vereinsmitglied und zugewandtes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, welcher jedes Jahr an der ordentlichen Vereinsversammlung festgesetzt wird.

#### **Art. 8**

**Eintrittsgebühr** Sowohl von den Mitgliedern, als auch von den zugewandten Mitgliedern wird eine administrative Eintrittsgebühr erhoben, welche vom Vorstand festgesetzt wird.

**Weitere Mittel** Weitere Mittel des Vereins können durch freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

## IV. Organisation

### Art. 9

Organe	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"><li>• die Vereinsversammlung</li><li>• der Vorstand</li><li>• die Kontrollstelle</li></ul>
--------	---

### Art. 10

Vereinsversammlung	Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres. Der Vorstand oder 1/5 der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt durch Brief oder elektronischer Post, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.
--------------------	--

### Art. 11

Vorsitz	Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Mitglieder zu sein brauchen. Der Protokollführende führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführenden zu unterzeichnen.
---------	--

### Art. 12

Beschlussfähigkeit	Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
--------------------	--

### Art. 13

Traktanden	Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
Anträge von Mitgliedern	Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich und mit Begründung dem Präsidenten einzureichen.

#### **Art. 14**

Stimmrecht	Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Die zugewandten Mitglieder haben beratende Stimme.
Vertretung	Jedes Mitglied kann gestützt auf eine schriftliche Vollmachtserteilung seine Stimmrechtsvertretung an den Präsidenten des Vereins oder an ein anderes Mitglied des Vereins übertragen.

#### **Art. 15**

Beschlussfassung	<p>Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.</p> <p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.</p>
------------------	--

#### **Art. 16**

Befugnisse	<p>Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle</li><li>• Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle</li><li>• Festsetzung des Jahresbeitrages</li><li>• Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Kontrollstelle</li><li>• Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 3 und 5</li><li>• Abänderung der Vereinsstatuten (vgl. Art. 15 Abs. 3)</li><li>• Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens (vgl. Art. 25 und 26)</li><li>• Erlass eines Reglementes über die Entschädigung und über den Spesenersatz</li><li>• Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind.</li></ul>
------------	---

#### **Art. 17**

Vorstand	Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.
----------	--

### **Art. 18**

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

### **Art. 19**

#### Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der 3 auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel 10 Tage zu voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 20**

#### Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid, auch bei Wahlen.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder mindestens jedoch 3 Mitglieder zustimmen. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

### **Art. 21**

#### Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

### **Art. 22**

#### Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. In der Regel der Präsident und der Sekretär und sonst die übrigen Mitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.
- Einberufung der Vereinsversammlung

- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung
- Beschlussfassung über Vertretung in anderen Organisationen, über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder Unterziehung, Abschluss von Vergleichen und Verträgen

### **Art. 23**

Kontrollstelle Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren, welche alle 2 Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.  
Als Kontrollstelle kann auch ein Treuhandbüro oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen bezeichnet werden.  
Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

### **Art. 24**

Vereinsjahr Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Art. 25**

Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür  
Liquidation einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 26**

Liquidation im Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die  
Falle der Auflösung Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Die  
des Vereins Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

### **Art. 27**

Eintragung ins Der Vorstand kann den Verein ins Handelsregister eintragen lassen.  
Handelsregister

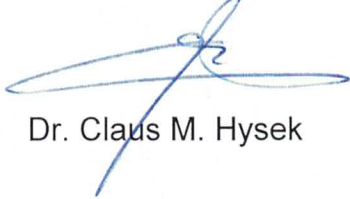
### **Art. 28**

Inkrafttreten Die Gründungsstatuten datieren vom 12.12.1991.  
  
An der Generalversammlung vom 18. Mai 2011 wurden die Vereinsstatuten angepasst und genehmigt, datiert vom 18. Juni 2011

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 23. Mai 2019 angepasst, genehmigt und ersetzen alle vorgängigen und treten sofort in Kraft.

Biel/Bienne, 23. Mai 2019

Der Vorsitzende:



Dr. Claus M. Hysek

Die Protokollführende:



Natascha Rohrer